

info-dienst nr. 2 – april 2002

## Unsaubere Polizeimethoden

Seit zwei Monaten läuft Verhandlung gegen Kurdin wegen PKK-Unterstützung

Von Karin Leukefeld

*Vor dem 6. Strafsenat des Düsseldorfer Oberlandesgerichts (OLG) wird seit Januar gegen die Kurdin Fethiye K. verhandelt. Die Bundesanwaltschaft (BAW) wirft K. vor, am 2. Mai 1994 in Krefeld „Beihilfe“ zu einem Mordversuch geleistet zu haben. Gemäß § 129a StGB habe sie damit eine „terroristische Vereinigung innerhalb der PKK“ unterstützt.*

Damals war Adil A., früher hochrangiger Kader der PKK, von „einem Mann namens Hamza“ angeschossen und schwer verletzt worden. Der Mordversuch an ihm, so hieß

es schon damals, sei eine „Bestrafung“ gewesen, weil er sich geweigert habe, weiter für die PKK zu arbeiten. A. war 1992 aus der Haft entlassen worden, nachdem er vom OLG Celle wegen PKK-Tätigkeit verurteilt worden war. „Hamza“ habe im Auftrag der PKK gehandelt und Fethiye K. ihm geholfen. Die Ermittlungen 1994 bleiben ohne Ergebnis. „Hamza“ konnte nicht identifiziert werden, die Verfahren gegen Fethiye K. und ihre Familie wurden eingestellt.

Im April 1997 meldete sich jedoch bei dem Krefelder Polizeibeamten Schürmann der damals 20-jährige Taylan K. als angeblich unmittelbarer Zeuge. Schürmann informierte das Bundeskriminalamt (BKA), dessen Beamte den Mann umgehend aufsuchten. Der Zeuge sagte aus, Fethiye K. und deren Bruder Yasar hätten von dem Mordanschlag gewusst. Haftbefehle wurden erlassen; Yasar K. wurde mangels Beweisen wieder freigelassen. Fethiye K. wurde erst im Februar 2001 verhaftet. Seit das Verfahren gegen sie begonnen hat, steht die Aussage des Belastungszeugen im Mittelpunkt Taylan K. ist der jüngste von drei Söhnen der Angeklagten, er lebt heute nicht mehr. Die beiden Verteidiger von Frau K., Roland Meister (Essen) und Rainer Ahues (Hannover), sind der Ansicht, keine der Aussagen des Zeugen dürften als Beweis verwendet werden. Begründung: Der junge Mann befand sich zum Zeitpunkt der Aussage in der psychiatrischen

### Inhalt:

Seite 1	Unsaubere Polizeimethoden
Seite 3-4	Prozesse
Seite 4-6	Repression
Seite 7-9	Identitätskampagne
Seite 9-11	Abschiebe- /Asylpolitik

Der info-dienst erscheint regelmäßig und wird per E-Mail verschickt und kann von unserer Internet-Seite geladen werden. Nach Wunsch und gegen Kostenbeitrag verschicken wir den info-dienst auch per Post.

V.i.S.d.P.: Monika Morres

Alexianer-Klinik in Krefeld, und zwar per richterlicher Einweisung. Mehr als 20mal wurde Taylan K. wegen schizophrener Psychosen und schwerer Heroinabhängigkeit zwischen 1996 und 1998 stationär behandelt. Im Dezember 1998, im Alter von 21 Jahren, beging er Selbstmord.

Weil der Zeuge selber sich nicht mehr äußern kann, werden vor Gericht andere über ihn befragt. Der Polizist Schürmann, Drogenfahnder, bezeichnet sich selbst als „Vertrauensperson“ seines „Stammkunden“ Taylan in Sachen Beschaffungskriminalität und Heroinkonsum. Der wollte unbedingt aus der Klinik raus, erinnert sich Schürmann. Zwei BKA-Beamte befragten den Kranken in der geschlossenen Abteilung der Krefelder Klinik, das erste Mal nur wenige Stunden nach seiner richterlichen Einweisung. Von der, so die Beamten, hätten sie nichts gewusst. Mit einem Arzt hätten sie aber gesprochen; einen schriftlichen Beleg gibt es dafür aber nicht. Zudem weisen die Krankenakten von Taylan K. von April 1997 auffällige Lücken auf. Die behandelnden Ärzte aus dem Alexianer-Krankenhaus können sich kaum oder gar nicht an den Patienten K. erinnern, obwohl der in ihrer Klinik seit 1996 fast Dauergast war. Die Notizen des Pflegepersonals sind konkreter. Danach war der junge Mann schwer psychotisch, in seiner Wahrnehmung stark gestört, aggressiv. Er litt unter Verfolgungswahn und weigerte sich teilweise gewaltsam, seine Medikamente zu nehmen. Einmal wurde er fast 24 Stunden „fixiert“, wie es in der Fachsprache heißt. Man fesselte ihn an sein Bett.

Keiner der Beamten schien den schlechten Gesundheitszustand des jungen Mannes bemerkt zu haben. Auch der damalige Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof (BGH), Landau, fand alles normal. Extra angereist nach Krefeld, erließ er die Haftbefehle, das wars. Der Kranke, der nach Einweisungsbeschluss noch bis Ende Mai in der Klinik hätte bleiben sollen, stand anschließend auf der Straße. Vorzeitig entlassen. War das die „Belohnung“? Aber nein, so die Polizeizeugen, Versprechungen habe es keine gegeben.

„Der Mann war schizophren“, sagt mit Bestimmtheit die Ärztin, die Taylan K. in der Düsseldorfer Landeslinik bis zuletzt

betreute. Frau Dr. Sahime ist heute Chefärztin an einer Bremer Klinik. Er sei ein psychisch schwerkranker Mensch gewesen, der sich zur Instrumentalisierung durch die Polizei, seine „guten Bekannten“, als „Informant“ angeboten habe. Bestätigt wird das durch eine Erklärung der angeklagten Fethiye K., die sie von ihren Anwälten verlesen ließ. Ohne medizinische Fachbegriffe beschreibt sie darin ausführlich die Leidensgeschichte ihres jüngsten Sohnes, die mit vier Jahren begann und mit seinem tragischen Selbstmord endete.

Auch der psychologische Gutachter, Prof. Dr. Leygraf, bestätigte in seinem mit Spannung erwarteten Gutachten, dass Taylan K. in der Tat an einer sich ständig verschlimmernden schizophrenen Psychose erkrankt gewesen sei. Am Tag des ersten BKA-Verhörs im April 1997 hätte er gar nicht vernommen werden dürfen. Leygraf äußerte deutliches „Unverständnis“ über die polizeilichen Methoden. Dennoch blieben seine Ausführungen zweideutig. Er könne sich nur zur psychologischen Feststellbarkeit der Aussagen äußern, nicht aber dazu, ob sie wahr oder falsch seien.

Aufgrund neuer Zeugenaussagen des Nebenklägers (Adil A.) in der Hauptverhandlung, wurde vom Strafsenat inzwischen ein „rechtlicher Hinweis“ erteilt. Danach können die anwendbaren Strafvorschriften gegen Fethiye K. wegen neuer Vorwürfe wie „Geiselnahme“ und „Mittäterschaft“ erweitert werden. Der Prozess soll bis Juni dauern. (junge welt, 21.3.2002)

Am 8. April wird Adil A. als vermutlich letzter Zeuge in dem Verfahren erneut vor Gericht gehört. Danach erfolgen - laut Ankündigungen des vorsitzenden Richters Klein - nur noch Selbstleseverfahren und die Verlesung von Dokumenten. Am 14. Mai beginnt ein weiteres Verfahren vor dem OLG Düsseldorf. Hierbei handelt es sich um die Eröffnung des Prozesses gegen den kurdischen Politiker Halit Y., der am 11. Juni 2001 in Bochum verhaftet wurde. Dem Kurden, der bereits 1998 wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung (§ 129a StGB) eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüßt hatte, wirft die BAW nunmehr Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) vor. (AZADI)

## **Geldstrafe wegen Stirnband**

Am 27. August 2001 war gegen Abdulhadi A. vom Amtsgericht Frankfurt ein Strafbefehl über 1.200,- DM erlassen worden, weil er auf einer Demonstration ein Stirnband mit Öcalan-Portrait und PKK-Symbol getragen haben soll. Auf seinen Einspruch hin wurde die Tagessatzhöhe von 40,- auf 10,- DM reduziert.

(AZADI/Kurdische Gemeinde Fulda, 21.2.2002)

## **Kazim E.: Politische Betätigung im legalen Rahmen**

Seit dem 22. Januar 2002 steht der kurdische Politiker Kazim E. als Angeklagter vor dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle. Er wurde am 30. Mai 2001 auf Veranlassung des Ermittlungsrichters beim BGH in Untermaßfeld/Thüringen verhaftet. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) vor. In seiner Funktion als PKK-Gebietsverantwortlicher ‚Mitte‘ und später des Gebietes Hannover soll er für „sämtliche personellen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten“ der jeweiligen Region zuständig gewesen sein. Außerdem soll Kazim E. bei der Einschleusung von PKK-Kadern in die BRD und der Beschaffung von Ausweispapieren mitgewirkt haben.

Die beiden Verteidiger von Kazim E., Carl W. Heydenreich (Bonn) und Dündar Kelloglu (Hannover) beantragten in der Verhandlung am 20. Februar 2002 die Aufhebung des Haftbefehls bzw., den Vollzug „gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen“. Hintergrund des Antrags: der Senat hatte nach dem Ende des ersten Teiles der Beweisaufnahme erwogen, den Angeklagten nicht mehr wegen *Mitgliedschaft*, sondern nur noch wegen *Unterstützung* einer „kriminellen“ Vereinigung zu verurteilen. In Betracht komme hinsichtlich einer Betätigung des Angeklagten für die PKK in der Zeit von Februar 2000 bis April 2001 nur eine Zuwiderhandlung nach § 20 Vereinsgesetz. Das OLG stützte sich hierbei auf einen entsprechenden Beschluss des 3. Strafsenats des BGH vom 20.12.2001 im Zusammenhang mit dessen Entscheidung zur Fortdauer der Haft. Der

in der Anklage behauptete Tatverdacht, Kazim E. sei in die Beschaffung falscher Ausweispapiere oder die Schleusung von Personen involviert gewesen, hat sich auch nach Ansicht der Rechtsanwälte von Kazim E. nicht bestätigt.

Den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls begründeten die Verteidiger damit, dass bei dem Angeklagten „der Haftgrund der Verdunklungsgefahr“ nicht bestehe und es auch bei dem „äußerstenfalls zu erwartenden Strafreist keinen ernsthaft zu diskutierenden Fluchtanreiz“ gebe. Herr E. habe zudem zugesagt, „bis zum Abschluss der Hauptverhandlung in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben“ sowie „zu sämtlichen Hauptverhandlungsterminen zu erscheinen“. Eine hierfür erforderliche Anschrift stellte Rechtsanwalt Kelloglu in Aussicht.

Am 13. März 2002, dem 15. Verhandlungstag gegen den kurdischen Politiker, wurde die Beweisaufnahme abgeschlossen. Von mehreren tausend aufgenommenen Telefongesprächen wurden über 100 in den Prozess eingeführt und Schriften, Artikel sowie Interviews des Präsidialrats der PKK verlesen. „Den Besuchern bot sich so die seltene Gelegenheit, unzensuriert und gut übersetzt, sich über die wahren Ziele und die aktuelle Politik der PKK zu informieren. So wurde aus einem ‚Terroristenprozess‘ eine Veranstaltung der politischen Bildung.“ konstatierte ein Mitglied der Kurdistan Solidarität Uelzen in einer Pressemitteilung vom 13. März.

Kazim E. erklärte an diesem Verhandlungstag, dass er für seine Ziele friedlich, demokratisch und legal tätig sein wollte. Sollte er gegen hier geltende Gesetze verstoßen haben, bedauere er dies. Künftig wolle er sich im Rahmen der Gesetze in Westeuropa politisch betätigen. Der von den Verteidigern beantragten Haftentlassung wurde nicht entsprochen.

Am 20. und 21. März erfolgten die Plädoyers der Bundesanwaltschaft und der Verteidigung. Die BAW forderte zwei Jahre ohne Bewährung u. a., weil sich Kazim E. nicht von der PKK distanziert habe und die Belege für die *Mitgliedschaft* in einer „kriminellen“ Vereinigung durch die Vielzahl abgehörter Telefonate ausreichend seien. Im übrigen zeige die Organisation durch demonstrative

Aktionen wie die im letzten Jahr begonnene Identitätskampagne weiterhin Bereitschaft, Straftaten zu veranlassen. Außerdem halte sich die PKK auch künftig eine Gewaltoption offen. Die Verteidigung hält das Strafmaß für übertrieben hoch im Vergleich zu ähnlich gelagerten Verfahren und plädierte für eine Strafe von nicht mehr als sechs Monaten. (s. auch *Prozesserklärung in Ausgabe 1 des Azadi-Infodienstes*)

*Nach Redaktionsschluss: Am 3. April 2002 wurde Kazim E. wegen „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.*

## **Sait Hasso aus der Haft entlassen**

Am 15. Februar 2002 konnte Sait Hasso vorzeitig die JVA Bochum verlassen.

Der kurdische Politiker war auf Veranlassung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof (BGH) am 30. März 2000 am deutsch-niederländischen Grenzübergang Elten verhaftet worden. Die Bundesanwaltschaft hatte ihm vorgeworfen, „seit Jahren für die in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) tätig gewesen zu sein und als Regionsverantwortlicher und Deutschlandkoordinator der Europäischen Frontzentrale angehört“ zu haben. Wegen Rädelführerschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) wurde Sait H. vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 20. Juni 2001 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

## **Haftverschonung für Menderes S.**

Aus familiären Gründen erhielt Menderes S. Haftverschonung und konnte am 21. März 2002 aus der JVA Düsseldorf entlassen werden. Er wurde Anfang des Jahres verhaftet. Die Bundesanwaltschaft hatte das Verfahren nach Prüfung an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Menderes S. wird der Rädelführerschaft im Zusammenhang mit der Besetzung des griechischen Generalkonsulats in Düsseldorf im Februar 1999 bezichtigt.

## **„Starker Tobak“ in Celle**

Unter dem Motto „Verboten ist, den Frieden zu verbieten! 8 Jahre PKK-Verbot sind genug!“ fand am 20. Februar 2002 eine Veranstaltung im „Bunten Haus“ in Celle statt, die von der Unabhängigen Antifa Celle (UAC) und der Kurdistan-Solidarität Uelzen organisiert wurde. Anlass für diese Veranstaltung war der derzeit vor dem Oberlandesgericht Celle stattfindende Prozess gegen den kurdischen Politiker Kazim E. Über die Thematik referierten eine Vertreterin von AZADI und ein Mitglied der Kurdistan-Solidarität Uelzen.

Über diese Veranstaltung und deren Inhalt wurde die Öffentlichkeit im Vorfeld durch Presseerklärungen und Flugblätter informiert; der Oberbürgermeister und die Parteien (CDU, SPD, PDS, FDP und Bündnis 90/Die Grünen) erhielten Einladungsschreiben.

Außer „normalen“ Besucher/innen wollten an diesem Abend auch drei Polizeibeamte aus Celle und Uelzen an der Veranstaltung teilnehmen. Ihnen wurde jedoch mitgeteilt, dass einige Besucher/innen ihre Anwesenheit nicht wünschten und sie dies respektieren sollten.

Wenige Tage nach der Veranstaltung erschien in der Celleschen Zeitung vom 23. Februar ein Artikel über die Veranstaltung, in dem u. a. der Celler Polizeichef zitiert wurde: „Wenn sich Staats- oder Verfassungsfeinde im Bunten Haus treffen und sich mit der Polizei anlegen, dann sind das keine Kinkerlitzchen.“ Des weiteren behauptete er: „Die Kurdistan-Solidarität ist militant und Antifa ist ein Oberbegriff für Linksextremisten, deren Aktivitäten sich gegen tragende Grundwerte unserer demokratischen Gesellschaft richten.“ Die CD-Kasernen-Aufsichtsratsvorsitzende, die an der Veranstaltung teilgenommen hatte, erklärte gegenüber der Zeitung: „Ich war bei der Veranstaltung selbst anwesend, und was dort geboten wurde, war zum Teil starker Tobak. Wir werden es nicht zulassen, dass in städtischen Gebäuden ein rechtsfreier Raum entsteht.“ Der Pressesprecher des Celler Rathauses: „Wir kritisieren dieses Verhalten auf das Schärfste. Einen solchen Vorgang kann und wird die Stadt nicht gutheißen. Die GmbH der CD-Kaserne hat das Recht,

eigene Untermietverträge mit ihren Nutzern abzuschließen - aber auch zu kündigen."

Auch die Ausgabe der Celleschen Zeitung vom 26. Februar beschäftigte sich mit dem „Eklat“ im Bunten Haus: Die FDP fordert die Einsetzung einer Untersuchungskommission, die CDU juristische Schritte, SPD und Wählergemeinschaft Konsequenzen. Am darauf folgenden Tag meldete die Zeitung, dass das Fachkommissariat Staatsschutz der Celler Polizei Strafverfahren eingeleitet habe gegen Verantwortliche des Bunten Hauses, die Vertreterin von AZADI sowie gegen zwei „Vertreter der kurdischen Seite“ (*die als Besucher an der Veranstaltung teilgenommen hatten, Azadi*). Das Verfahren werde an die Staatsanwaltschaft Lüneburg zur Prüfung weitergeleitet, ob Anklage erhoben werden soll. Der Grund: In dem Versammlungsraum sei eine Fahne gezeigt worden mit dem Symbol der verbotenen ERNK (*Nationale Befreiungsfront Kurdistans, Azadi*). Kriminalhauptkommissar Müller-von der Ohe dazu: „Das Hissen einer Fahne muss von uns als Demonstration von Solidarität und damit als Unterstützung gewertet werden.“ Reinhard Rohde, Vertreter des Bunten Hauses, erklärte: „Jeder Zeuge wird bestätigen, dass das Symbol auf der Flagge extra überklebt war.“

Das Plenum des Bunten Hauses äußerte in einer Pressemitteilung, dass dem Jugendzentrum ein „Klischee von Linksextremismus“ aufgedrängt werde, das nicht haltbar sei. Bei dem Treffen habe es sich um eine „Diskussionsveranstaltung über das Verbot der PKK in Deutschland“ gehandelt. Auch anerkannte Organisationen wie die Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung oder die Humanistische Union würden sich für die Aufhebung des PKK-Verbotes einsetzen. In einem Leser/innenbrief an die Cellesche Zeitung bezeichnete AZADI die Äußerungen des Celler Polizeichefs als beleidigend und diffamierend. Die Angriffe dienten offenbar dem Ziel, „die Organisator(inn)en, Teilnehmenden und das Jugendzentrum Buntes Haus generell zu diskriminieren und die Thematik der Veranstaltung zu kriminalisieren“.

Bleibt abzuwarten, welchen Ausgang die

Celler Posse nimmt.

## Durchsuchungsaktion in Mainz

Das Medya Kultur- und Kunstbüro (MKSM) in Mainz ist polizeilich durchsucht worden. Dabei wurde die Büro-Eingangstür gewaltsam aufgebrochen und das Büro verwüstet. Akten, Bilder von Abdullah Öcalan und von gefallenen Guerilla-Kämpfern, Folklorekleidung, der Computer sowie die Liste von Kursteilnehmern wurden beschlagnahmt. Gleichzeitig gab es Durchsuchungsaktionen in den Wohnungen des Vereinsvorsitzenden Y. G., des Sängers M.A. und der Mitglieder seiner Musikgruppe D. G., G. Y., A. K. und K. Y. Beim Vereinsvorsitzenden wurden der Computer samt Disketten und CDs sowie die Telefonrechnung und seine Scheckkarte beschlagnahmt. Die sechs Männer wurden vorläufig festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt. (*AZADI/ÖP, 1.3.2002*)

## OLG sagt JA zur Rasterfahndung

Das rheinland-pfälzische Oberlandesgericht (OLG) in Koblenz hat entschieden, dass die elektronische Rasterfahndung zur Terrorbekämpfung rechtmäßig sei, um auf diese Weise „Schläfer“ ausfindig zu machen und akute Gefahren abzuwehren. Einschränkungen müssten im Interesse der Allgemeinheit hingenommen werden. Deshalb seien entsprechende polizeiliche Maßnahmen gerechtfertigt. Das Gericht lehnte mit diesem Beschluss den Eilantrag eines Studenten aus Marokko ab, der vermutete, zu dem überwachten Personenkreis zugehören. (*Az.: 12 B 10331/02.OVG*) (*AZADI/FR, 27.3.2002*)

## Rasterfahndung ohne Schläfer

Allein in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind bei der seit einem halb Jahr laufenden Rasterfahndung nach „islamistischen Terroristen“ die Daten von rund 4,7 Millionen Menschen durchkämmt worden. Bundesweit filterte die Polizei rund 25.000 meist ausländische Verdächtige heraus, deren Daten laut Aussage des Bundeskriminalamtes (BKA) mit anderen Kriminaldateien sowie mit den Datensätzen von Flughäfen und

Kraftwerksbetreibern abgeglichen würden. Bisher sei jedoch kein einziger „Terroranschläger“ ausfindig gemacht worden. Kritiker/innen fordern deshalb ein Ende der Rasterfahndung.  
(AZADI/jw, 30.3.2002)

## VS Bremen: Zuwachs bei PKK

Laut dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2001 des Landes Bremen seien in diesem Zeitraum 33 Taten „im Bereich des Ausländerextremismus“ gezählt worden: „Die Handlungsmotivation ergibt sich in der Regel aus der politischen Situation im Heimatland,“ erklärte der bremische Innenminister Kuno Böse (CDU). 26 Taten seien im PKK-Umfeld begangen worden. Der Verfassungsschutz schätzt „das Umfeld der kurdischen Extremisten auf 600 Personen“, was einem Zuwachs bei der PKK (*trotz oder wegen des Verbotes, Azadi*) entspreche.  
(AZADI/taz Bremen, 14.3.2002)

## Keine Kronzeugenregelung, dafür § 129b und Handy-Ortung

SPD und Grüne haben sich darauf geeinigt, in dieser Legislaturperiode die umstrittene und 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung nicht neu aufzulegen. Die Sozialdemokraten hatten die endgültige Absage von der Zustimmung der Grünen zu zwei Bestimmungen in den Anti-Terror-Gesetzen abhängig gemacht: die genaue Abfassung des § 129b, der die Strafverfolgung von im Ausland existierenden terroristischen Organisationen vorsehen soll sowie die geplante Ortung von Straftätern über ihre Handy-Nutzung. In diesen Punkten zeichnet sich eine Einigung der Koalitionspartner ab. Der Deutsche Anwaltsverein begrüßte die Entscheidung, weil sich die Kronzeugenregelung als „unnützlich und riskant“ erwiesen habe.  
(AZADI/FR, 15.3.2002)

## Alte Hüte aus den Schubladen

„Stücke der Freiheit und des informationellen Selbstbestimmungsrechts wurden geopfert für das lose Versprechen auf mehr Sicherheit“, erklärte der Datenschutzbeauftragte des Landes Bremen, Sven Holst. Bei den nach dem 11. September 2001 durchgepeitschten

Anti-Terror-Gesetzen seien „vielfach alte Hüte der Sicherheitsapologeten aus den Schubladen gezogen“ worden, die vorher „politisch nicht durchsetzbar waren“. Nicht einmal die USA hätten ihren Bürgern „so viele gesetzliche Einschränkungen zugemutet“, meinte Holst.

(Azadi/FR, 23.3.2002)

## Innenminister: PKK setzt Bedrohung fort

Der Bundesminister des Innern antwortete im Rahmen einer Kleinen Anfrage der PDS-Bundestagsfraktion auf die Frage, ob die Bundesregierung die „Einstufung der PKK durch die Regierungen der USA und Großbritanniens als ‚terroristisch‘ für angemessen und zutreffend“ halte: „Die seit 1993 in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ist – soweit ersichtlich – weder in den USA noch in Großbritannien bislang mit terroristischen Aktionen in Erscheinung getreten. Gleichwohl haben beide Regierungen die Organisation in einer Gesamtschau als ‚terroristisch‘ qualifiziert. Ungeachtet des von der PKK Ende 1999/Anfang 2000 verkündeten neuen Kurses der Friedfertigkeit besteht aus Sicht der Bundesregierung ein Bedrohungspotenzial fort. (...) Die PKK als solche wurde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129 a Strafgesetzbuch angesehen. Der Generalbundesanwalt ermittelt vielmehr gegen bestimmte terroristische und kriminelle Strukturen in der Führungsorganisation der PKK.“

(Kleine Anfrage „Haltung der Bundesregierung zum ‚Fortschrittsbericht‘ der EU-Kommission zur Türkei, zur dortigen Menschenrechtssituation und zur kurdischen Frage“, Bundestagsdrucksache 14/7965 vom 8. Januar 2002, veröffentlicht in der JW v. 23.3.2002)

## AZADI im VS-Bericht

Unter dem Kapitel „Kurdistanolidarität des Antimperialistischen Widerstands“ erkennt der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (VS NRW), dass im Jahre 2001 „nach wie vor die propagandistische Unterstützung des zum Tode verurteilten PKK-Führers Abdullah

Öcalan und des neuen Friedenskurses der PKK" im Mittelpunkt der politischen Arbeit des Rechtshilfevereins AZADI e.V., der Informationsstelle Kurdistan (ISKU), der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (Yek-Kom), der Internationalen Initiative ‚Freiheit für Abdullah Öcalan‘ und dem Kurdistan-Informationszentrum (KIZ) stand.

*Die beschriebene Einschätzung des VS ist nahezu identisch mit den Ausführungen des Berichts für das Jahr 2000.*

*Wir möchten anmerken, dass AZADI sich grundsätzlich für die Freiheit der politischen Gefangenen weltweit einsetzt, demnach selbstverständlich auch für den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan. Zentrales Anliegen und Zweck des AZADI-Rechtshilfefonds ist jedoch die Unterstützung von Kurdinnen und Kurden in der Bundesrepublik Deutschland, die im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden. Die Unterstützung gilt denjenigen, die vor Gericht gestellt und zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt wurden/ werden. Außerdem verfolgt AZADI im Rahmen seiner Möglichkeiten Prozesse gegen kurdische Politiker/innen oder besucht sie im Gefängnis. Öffentlichkeits- und Pressearbeit über die Folgen des 1993 erlassenen PKK-Verbots gehören ebenso zu den Arbeitsschwerpunkten von AZADI wie Aktivitäten, die die Aufhebung des Verbots zum Inhalt haben, u. a. durch Veranstaltungen.*

### **BKA rüstet auf**

Nach Angaben des Abteilungspräsidenten beim Bundeskriminalamt (BKA), Klaus Neidhardt, wird die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ mit 88 neuen Ermittlern, zwei Islamwissenschaftlern und drei Übersetzern verstärkt. Sie sollen islamische Terrornetzwerke aufdecken, Anschläge verhindern und Täter festnehmen. Die neuen Mitarbeiter kommen zum größten Teil aus der „Sonderkommission USA“, die nach dem 11. September 2001 gebildet wurde und zeitweise mehr als 600 Ermittler, Zielfahnder und Planer umfasste. (AZADI/jw, 2.4.2002)

### **Einstellung aus „Opportunitätsgründen“**

Im Zusammenhang mit der am 20. Juni 2001 begonnenen Selbstbeichtigungs-Kampagne „Auch ich bin PKK‘ler“ verschickt die Polizei in verschiedenen Bundesländern Anhörungsbögen an die Unterzeichner/innen. (s. Azadi Info-dienst Nr. 1).

In der Verfügung einer kürzlich erfolgten Verfahrenseinstellung aus Nordrhein-Westfalen heißt es u. a. dass „das Schwergewicht des Tatvorwurfs bei den Planern und Organisatoren der Kampagne auf der Führungsebene der PKK“ liegt. Ferner: „Derjenige, der bewusst und gewollt bei klarer Erfassung des Inhalts der Erklärung diese unterschreibt, will nicht nur seine private Meinung unabhängig von der anderer Landsleute dem Staatsanwalt zur Kenntnis bringen und um Strafverfolgung nachsuchen, sondern er beabsichtigt auch, in demonstrativer Form seine Verbundenheit mit der PKK zu zeigen (...) Es liegt daher durch die Teilnahme an der Selbstanzeigeaktion eine über die bloße passive Mitglied- bzw. Anhängerschaft hinausgehende Aktivität vor, die auch als geeignet erscheint, aus der Sicht der PKK in ihrem politischen Kampf Erfolge zu erzielen.“ Dennoch begründet die Staatsanwaltschaft Dortmund die Einstellung nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung: „Der Unrechtsgehalt der Tathandlung ist bei der bloßen Selbstanzeige vorliegender Art im Vergleich zu einer Demonstrationsteilnahme wegen der weitaus geringeren unmittelbaren Öffentlichkeitswirkung nicht so schwerwiegend, dass die Weiterverfolgung durch eine verantwortliche Vernehmung und Anklageerhebung (...) im öffentlichen Interesse liegt. (...) Die Durchführung einer Hauptverhandlung in unzähligen Einzelverfahren vor der Staatsschutzkammer würde der Selbstanzeigeaktion erst recht die von ihren Organisatoren gewünschte Publizität verleihen.“ Sodann wird darüber spekuliert, „dass die Teilnahme an Gruppenaktionen nicht immer auf Freiwilligkeit beruht.“ Darum könne „mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich bei der vorliegenden Aktion ebenso verhält.“

Die Einstellung des Verfahrens erfolge –

so die Verfügung – „aus Opportunitätsgründen“ und „nicht mangels Tatverdachts.“

## VS und Identitätskampagne

Der Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) für das Jahr 2001 stellt zu der Identitätskampagne u. a. fest: „Mit der Kampagne wollte die PKK zum einen dem im vergangenen Jahr eingeleiteten Friedenskurs einen neuen Impuls verleihen, zum anderen wollte sie deutlich machen, dass zehntausende oder mehr gesetzestreue Kurden in Europa, die sich zur PKK bekennen und friedlich für die Interessen der PKK eintreten, keine Bedrohung darstellen und die Aufrechterhaltung oder Verhängung eines Betätigungsverbotes somit nicht erforderlich ist. Wesentliches Ziel der Kampagne war die Aufhebung des seit 1993 in der Bundesrepublik bestehenden Betätigungsverbotes gegen die PKK.“ In diesem Zusammenhang zitiert der VS auch Ausführungen von Osman Öcalan zu der „Zweiten Friedensoffensive“: „Unser in verschiedenen Gegenden Europas lebendes Volk soll sich gruppenweise an die Gerichte wenden und sich selbst als PKK-Anhänger, als nationale Befreiungskämpfer, erklären. Durch das PKK-Verbot sind die Gerichte dazu gezwungen, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Es muss darauf bestanden werden, dass die kurdische Identität registriert wird. (...) Die Aktion umfasst die Anerkennung der Möglichkeit, dass Kurden sich frei politisch betätigen können.“ Nach Auffassung des VS sei die Erreichung dieses Zieles jedoch „nicht gelungen“.

Im Zusammenhang mit der Identitätskampagne hat der Generalbundesanwalt - laut VS-Bericht - ein neues Strukturverfahren eingeleitet, „das sich wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gegen folgende PKK-Funktionäre richtet:

- Sektorleiter,
- Regionsverantwortliche,
- Gebietsverantwortliche,
- Leiter der Unterorganisationen (zum Beispiel Yek-Kom, YCK, YXK), die deutschlandweit und/oder europaweit agieren

- ZK-Mitglieder (YDK-Mitglieder, Rat der Union),
- Europaverantwortlicher sowie seine Stellvertreter.“

(Auszug aus dem VS-Bericht, 28.3.2002)

*Trotz der ernsthaften und vielfältigen Bemühungen von Seiten der PKK hinsichtlich eines demokratischen Wandels, zeigt sich die Bundesregierung - vornehmlich die Bundesanwaltschaft - hiervon unbeeindruckt und setzt ihren repressiven Kurs gegenüber der Organisation fort. Diese Feststellung trifft auch der VS NRW: „Bis heute haben die Friedensbemühungen der PKK keine positive Resonanz bei politischen Verantwortungsträgern in der Türkei oder im übrigen Europa erfahren, so dass sich die Lage für die den Friedenskurs der PKK unterstützenden Kräfte im Jahre 2001 weiter verschlechtert hat. Die PKK hat, insbesondere wegen der zahlreichen Strafverfolgungsmaßnahmen mehr denn je den Eindruck, dass gerade in der Bundesrepublik ihr Friedenskurs und die Bemühungen um den innerparteilichen Demokratisierungsprozess keinerlei Beachtung findet.*

Trotz der beschriebenen, für die PKK-Anhängerschaft nicht nachvollziehbaren Strafverfolgungsmaßnahmen gibt es keine Hinweise, dass die PKK in absehbarer Zeit von ihrem proklamierten und praktizierten Friedenskurs abrücken möchte.“

*In einer Presseerklärung vom 18. März 2002 zum „Tag der politischen Gefangenen“ fordert AZADI die Freilassung aller kurdischen politischen Gefangenen und die Einstellung aller politischen Verfahren gegen Kurdinnen und Kurden. Zugleich wirft AZADI den Strafverfolgungsbehörden vor, dass mit der Fortsetzung ihrer repressiven Vorgehensweise einer „Aufweichung des PKK-Verbots entgegengewirkt“ und somit „weitere Prozesse und Ermittlungen begründet werden“ solle. Während sich „in der Türkei zahlreiche Kriegsgewinnler“ einer „friedlichen Lösung beharrlich in den Weg stellen“, verweigerten „sich in der Bundesrepublik die Verbotsgegner einer neuen Entwicklung“. Vom Verbot profitieren würde ein „Heer von Politiker/innen, Richter/innen, Staatsanwältinnen und -anwälten, Staatsschutz-, Kriminal- und Polizeibeamten“. Auf Dauer könnte durch*

„polizeiliche Maßnahmen und Dialogverweigerung kein einziges Problem gelöst werden“.

## VS NRW: PKK als Machtfaktor

„Die PKK machte zumindest in der Vergangenheit den Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden geltend. Tatsächlich ist die PKK die bei weitem einflussreichste und anhängerstärkste Kurdenorganisation. Der große Rückhalt in der kurdischen Bevölkerung und der zumindest teilweise erfolgreiche Guerillakrieg hat die PKK zu einem Machtfaktor in Ostanatolien werden lassen.“

Nach der Verschleppung des PKK-Vorsitzenden im Februar 1999 und dem friedenspolitischen Kurs der PKK, „haben sich mehrere Gruppen formiert, die die Entwicklung der PKK kritisch betrachten.“ Der VS führt hierbei folgende Gruppierungen auf:

- ‚Kämpfer für die revolutionäre Linie der PKK‘
- ‚Freiheitsinitiative‘ und
- ‚Nationaldemokratische Initiative Kurdistans‘.

Nach Auffassung des VS handelt es sich bei diesen Gruppen „im Wesentlichen um Einzelpersonen, die sich aus den unterschiedlichsten, teilweise sehr persönlichen Gründen von der PKK abgewandt haben und nun feststellen, dass sie nach Verlust von Aufgabe und Stellung innerhalb der PKK mit leeren Händen dastehen. Insbesondere diese Zusammensetzung der Gruppen ist ein Grund dafür, dass die PKK in ihnen keine Gefahr für die Partei sieht.“

## Verbesserter Rechtsschutz gegen Abschiebehaft

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2002 müssen künftig Gerichte auch dann die Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft überprüfen, wenn diese bereits beendet ist. Damit gaben die Richter drei abgelehnten Asylbewerbern Recht, deren Abschiebehaft bereits beendet war, bevor die zuständigen Oberlandesgerichte über ihre eingelegte Beschwerde entschieden. Die Gerichte wiesen daraufhin die Beschwerden als unzulässig ab, weil die Maßnahme beendet und das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei. Dieser Praxis wurde durch die Entscheidung des Karlsruher Gerichts ein Riegel vorgeschoben. Die Inhaftierung einer Person sei ein „schwerwiegender Eingriff“ in das „besonders hochrangige Grundrecht“ der Freiheit der Person. Teilweise werden abgelehnte Asylbewerber monatelang in Haft gehalten, obwohl eine Abschiebung in das betreffende Land faktisch nicht durchführbar ist. Schon 2001 hatte das Bundesverfassungsgericht an den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ erinnert. Der jetzt verbesserte Rechtsschutz wird mehr klärende Urteile zur Folge haben.

(AZADI/taz, 16. 2.2002)

## Trotz erlittener Folter droht Kettenabschiebung

Trotz vielfacher Appelle an UNO und Bundesregierung wurde der 21-jährige Kurde Ökkes T. nach Österreich ausgewiesen. Von dort drohe ihm nun eine weitere Abschiebung in die Türkei, befürchten Pro Asyl und der Niedersächsische Flüchtlingsrat. T. sei schon einmal in die Türkei ausgewiesen, dort schwer gefoltert und vom Staatssicherheitsgericht Malatya 1998 wegen „Propaganda für die PKK“ zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Durch seine erneute Flucht hätte er sich der Strafverbüßung entzogen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das Amtsgericht Freiburg lehnten seinen Asylantrag jedoch ab. T. sei im vergangenen September in die Türkei abgeschoben, zur Antiterrorabteilung nach

Istanbul überstellt und zwei Tage unter Folter verhört worden. „Dabei wurde T. nackt ausgezogen, an den Armen aufgehängt und mit Strom gefoltert und gedemütigt.“ Anfang dieses Jahres konnte T. erneut nach Deutschland fliehen. Beim Grenzübertritt nach Bayern wurde er festgenommen und auf Antrag der Ausländerbehörde in Bad Reichenhall inhaftiert. Ein Amtsgericht verurteilte den Kurden wegen illegaler Einreise zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung. Danach wurde er nach Österreich abgeschoben.  
(AZADI/jw, 22.2.2002)

## Jugendliche freilassen!

Der Berliner Flüchtlingsrat hat erneut die Freilassung von minderjährigen Flüchtlingen aus der Abschiebehaft gefordert, weil deren Inhaftierung gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoße. In Berliner Abschiebehaft befinden sich laut Informationen des Flüchtlingsrates derzeit etwa zehn Jugendliche, zwei davon seit sechs Monaten. Ein algerischer Flüchtling habe bereits einen Suizidversuch unternommen. Bereits im September 2001 hat der Petitionsausschuss des Bundestages die Bundesregierung aufgefordert, den Vorbehalt hinsichtlich der UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Die Konvention, die 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist, besagt u. a., dass minderjährige Flüchtlinge bis 18 Jahre nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden dürfen. Nach Vorbehalten des Bundes können derzeit jedoch Jugendliche schon ab dem 16. Lebensjahr in Abschiebehaft genommen werden. Bereits mehrfach hat die UNESCO Deutschland auf lückenhafte Zustände im Asylrecht aufmerksam gemacht.  
(AZADI/ND, 27.2.2002)

## Gefangener Flüchtling verbrennt sich

Am 4.3.2002 hat sich der Kurde Cimsit K., der sich in Schweinfurt in Abschiebehaft befindet, in seiner Zelle selbst angezündet. K. hatte 1999 in Schweinfurt politisches Asyl beantragt, weil er in seiner Heimat der Repression des türkischen Staates ausgesetzt war. Wie seine Familie mitteilt, befindet er sich zur Zeit auf der

Krankenstation des Gefängnisses und in ernstem Zustand. Von den Zuständigen der Krankenstation wurde uns telefonisch der Vorfall bestätigt, weitere Auskünfte jedoch verweigert.  
(AZADI/ÖP, 6.3.2002)

## Gefolterter Kurde soll seine Abschiebung bezahlen

Der 21-jährige Kurde Hakkan Temel, der am 14. August 2000 in die Türkei abgeschoben wurde, soll nun die Kosten für seine Abschiebung in Höhe von 1.330 Euro selbst bezahlen, anderenfalls werde dem inzwischen nach seiner erneuten Flucht anerkannten Flüchtling keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. So die Ausländerbehörde des Lahn-Dill-Kreises in einem Schreiben vom 28. Februar 2002. „Hakkan Temel wurde abgeschoben und gefoltert, weil die deutschen Behörden ihm zu Unrecht Asyl verweigerten. Soll das Folteropfer vielleicht auch noch für die Kosten seiner Folterer aufkommen?“ fragt der Sprecher des Flüchtlingsrates, Seyit Gül. Unmittelbar nach der Ankunft auf dem Flughafen Istanbul wurde Hakkan Temel von Sicherheitskräften festgenommen und der Antiterrorabteilung überstellt, wo er verhört und gefoltert wurde. Ihm wurde Mitgliedschaft in der PKK vorgehalten, wobei die Sicherheitskräfte über detaillierte Informationen zu Temels exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland verfügten. Die Zentrale Ausländerstelle des Landkreises Gießen bestätigte eine solche Konsultation.  
(AZADI/jw, 13.3.2002)

## Zuwanderungs(abwehr)gesetz

„Das Gesetz produziert den Schein, Einwanderung politisch zu gestalten. Tatsächlich werden wichtige Fragen, die sich im Zusammenhang mit weltweiter Migration stellen, ausgeklammert. Statt dessen orientiert sich das Gesetz ganz klar an den nationalen Wirtschaftsinteressen. (...) In erster Linie ist es ein Abwehrgesetz gegen Flüchtlinge und Migranten. (...) Es wird konsequent die Praxis der gewaltsamen Abschiebungen, der Abschiebegefängnisse und Lagereysteme, die jetzt beschönigend in Orwell-Manier Ausreisezentren genannt werden, festgeschrieben und fortgesetzt.“ Diese

Auffassung äußert Dirk Vogelskamp vom Komitee für Grundrechte und Demokratie in einem Interview mit der ‚jungen welt‘ vom 22.3.2002.

## **Bleiberecht für kurdischen Moderator und seine Familie!**

Der Kurde Mehmet Dogan arbeitet seit drei Jahren bei dem Freiburger Alternativradio Dreyeckland und berichtet dort in der Sendung „Denge Kurdistan“ über die politische Situation in der Türkei und den kurdischen Gebieten. Zudem organisiert er Kundgebungen und Demonstrationen in Südbaden und arbeitet im Vorstand des Mesopotamischen Kulturvereins, der vom Verfassungsschutz in das Umfeld der PKK eingeordnet wird. Mehmet Dogan war bis 1997 in der Türkei für die kurdische Partei HADEP aktiv. Nun soll er zusammen mit seiner Frau und seinen drei Kindern in die Türkei abgeschoben werden. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat den Asylantrag mit der Begründung abgelehnt, seine exilpolitischen Tätigkeiten seien „nicht exponiert“ und eine politische Verfolgung in der Türkei somit nicht wahrscheinlich. Das „Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen“ (SAGA) vermutet hier eine Vorwegnahme der Gesetzesverschärfungen des Zuwanderungsgesetzes. „Darin werden exilpolitische Tätigkeiten nämlich nicht mehr als asylrelevant bewertet, obwohl die Gefährdung nach einer Abschiebung ins Herkunftsland weiterhin bestehen bleibt“, äußert der Sprecher von SAGA, Christian Möller.

Radio Dreyeckland protestiert gegen die geplante Abschiebung und erklärt in einer Pressemitteilung u. a.: „Mehmet Dogans redaktionelle Arbeit und politische Tätigkeiten sind der türkischen Botschaft und dem türkischen Geheimdienst bekannt, und es steht zu befürchten, dass er unmittelbar nach Betreten türkischen Bodens erneut verhaftet wird.“ Weiter heißt es: „Seit RDL-Redakteur Stefan Waldberg 1992 vierzehn Monate in türkischen Gefängnissen inhaftiert war und nur aufgrund der internationalen Proteste freikam, ist Radio Dreyeckland in der Türkei ein Begriff für kritische Berichterstattung, gerade auch hinsichtlich der Kurdenfrage.“ Auch die Schüler, Eltern und Lehrer der Freiburger Anne-

Frank-Schule, die von zwei Kindern der Familie Dogan besucht wird, protestieren gegen die geplante Abschiebung und stellten dem Regierungspräsidium Freiburg einen Besuch ab und überreichten 200 Postkarten und 100 Unterschriften.

Ein Asylfolgeantrag wurde gestellt und nach Ostern soll eine Petition mit mehreren hundert Unterschriften an den Landtag in Stuttgart geschickt werden.

(AZADI/jw, 28.3.2002)